

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1991

zur Aufhebung der Entscheidung 85/594/EWG zur Ermächtigung Griechenlands,
gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags gewisse Schutzmaßnahmen zu
treffen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(91/286/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 85/594/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 90/663/EWG ⁽²⁾, hat die
Kommission Griechenland ermächtigt, bestimmte
Schutzmaßnahmen im Bereich des Kapitalverkehrs und
der Tourismusausgaben weiter anzuwenden.

Mit der Entscheidung 91/136/EWG ⁽³⁾ gewährte der Rat
Griechenland ein mittelfristiges Darlehen zur Stützung
der Zahlungsbilanz und zur Unterstützung des wirtschaft-
lichen Anpassungs- und Reformprogramms; in diesem
Zusammenhang hat sich die griechische Regierung
verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Erlass der
Entscheidung des Rates die von der Kommission genehm-
igten Beschränkungen aufzuheben.

Die griechische Regierung hob mit Wirkung vom 6. Mai
1991 die durch die Entscheidung 85/594/EWG genehm-

igten Beschränkungen auf. Es gibt daher keinen Grund
mehr, die Anwendung von Schutzmaßnahmen zu genehm-
igen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 85/594/EWG ist hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1991

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 22.